



Aktenzeichen: 2023/01

Scheinfeld, den 17. Dezember 2023

Urteil

Im Verfahren

Spiel am Buß- und Bettag trotz Spielverbot

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 17.12.2023

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Klaus Lewey,	Eckersmühlen	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Nils Dünninger,	Haßfurt	(Bezirk 2, Unterfranken-Nord),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird stattgegeben.**
- 2. Die beiden Vereine erhalten eine Verwarnung (Verweis).**
- 3. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

A. Tatbestand

Am 22.11.2023 (Buß- und Bettag) fand trotz eines verbandsweiten Spielverbotes ein Pokalspiel der beiden Vereine A und B statt. Beide Vereine gingen von einem regulären Arbeitstag aus, der es ja für die Beteiligten auch war. Demzufolge dachte auch keiner der beiden Mannschaftsführer daran, den Rahmenterminplan einzusehen, ob womöglich ein Spielverbot an einem Wochentag bestehen könnte.

Vom Heimverein wurde der Termin – wie im Pokalspielbetrieb möglich und üblich – bei click-tt eingegeben. Dabei erschienen keine Fehlermeldung und auch kein Hinweis auf den Sperrtermin.



B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte termin- und fristgerecht.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht durch den Bezirksvorsitzenden über den Vizepräsidenten Sport. Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1-4 ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschuss ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Vizepräsidenten Sport innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Die Anzeige des Bezirksvorsitzenden ist begründet. In seiner Stellungnahme bestätigte der Spieler des Vereins A den Sachverhalt und räumte zugleich das Vergehen ein.

Die Anzeige ist in der Sache begründet. Der Tatbestand nach der RVStO § 70 Sonstige Straftatbestände Abs. 1 Pkt. 2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Vereine vor (Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend).

Die RVStO § 70 sieht einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Da keinem der beiden Vereine ein bewusster Verstoß gegen den Rahmenterminplan nachzuweisen ist, die Eingabe des Termins in click-tt keinen Fehler oder Hinweis auf den Sperrtermin angezeigt hat und auch der Spielleiter keinen Hinweis auf das Spielverbot aussprach, wird von einer Geldstrafe abgesehen.

Der Hinweis durch den Spielleiter Pokal wird vom Sportgericht zukünftig empfohlen.

Anmerkung: Die Hinterlegung von Spielverboten in click-tt ist beauftragt, wurde aber bisher noch nicht umgesetzt.

III. Kosten

(...)

gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Nils Dünninger
Beisitzer